

Von: Wolfgang Janisch [wmjanisch@a1.net]
Gesendet: Freitag, 09. Oktober 2015 14:05
An: lh.proell@noel.gv.at
Betreff: WG: BD4-A-332/002-2014 Steinbruch in Paudorf,
Bergerhoffmessungen bei der Firma Asamer GmbH, Meidling

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

wir hoffen, Sie hatten einen schönen Sommer.

Für die Bevölkerung von Paudorf sowie für die Bürgerinitiativen „Lebenswertes Paudorf“ und „FreundInnen des Dunkelsteinerwalds“ war dieser Sommer nicht nur heiß, sondern auch sehr laut und staubig.

Denn trotz jahrelanger Interventionen und Proteste war die Behörde in Krems nicht in der Lage, die unzumutbaren, weil gesundheitsgefährdenden Belästigungen, ausgehend von den Betriebsanlagen der Firma Asamer GmbH / Steinbruch Wanko, zu verhindern.

Nunmehr sind auch seitens der Beamten und Amtssachverständigen der NÖ. Landesregierung, Abteilung BD4, wie im nachstehenden Mail aufgezeigt, erhebliche Divergenzen und Unzulänglichkeiten aufgetreten.

Um diese bedrohlichen Zustände endlich zu beenden und Sie über wesentliche Details zu informieren, ersuchen wir Sie um einen Terminvorschlag für ein – längst überfälliges - persönliches Gespräch.

Mi freundlichen Grüßen

WalterKosar
Bürgerinitiative
„Freunde und Freundinnen des Dunkelsteinerwalds“
Neudeggasse 14
1080 Wien
+ 43 (0) 1 4084662
+ 43 (0) 676 301 84 59

Wolfgang Janisch
Bürgerinitiative
„Lebenswertes Paudorf“
Schlossstraße 7
3508 Meidling
+ 43 (0) 650 710 24 99
wmjanisch@a1.net

Von: Wolfgang Janisch [mailto:wmjanisch@a1.net]

Gesendet: Donnerstag, 08. Oktober 2015 14:52

An: 'elisabeth.scheicher@noel.gv.at'; 'Manfred.brandstaetter@noel.gv.at'; (harald.rosenberger@noel.gv.at)

Betreff: BD4-A-332/002-2014 Steinbruch in Paudorf, Bergerhoffmessungen bei der Firma Asamer GmbH, Meidling

Sehr geehrte Frau Mag. Scheicher!
Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Brandstätter!
Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Rosenberger!

In der Strafsache gegen Anton Freistetter u.a., Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerk Hartgesteinschotterwerk Wanko, wegen § 83ff StGB; §125 ff StGB; §176ff StGB; § 180 StGB; § 3 VbVG, liegt mir nunmehr das Gutachten des Institutes für Technologie, Hon.-Prof. Dipl. Ing. Dr. Techn. Bruno Sternad, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, vor.

Darin wird ausgeführt, dass fast alle von der Behörde festgelegten Bergerhoff Staubmesspunkte nicht den Anforderungen der VDI-Richtlinie 4320/2 entsprechen! Einzige Ausnahme ist die Messstelle 1, Bahnkreuzung Hörfarth. Es zeigen sich demnach grobe Differenzen zwischen Vorschrift und Ausführung der behördlichen Messungen. Die von der Staatsanwaltschaft in Krems beauftragten und vom Institut für Technologie durchgeführten „Parallelmessungen“ haben wesentlich andere Ergebnisse gebracht. Der Grenzwert von 210 mg/ (m²·d) im Jahresmittelwert wurde erheblich überschritten.

Zu den von der BH Krems in Auftrag gegebenen und von der Umweltbundesamt GmbH Wien, vom 19.07.2013 bis 12.03 2014, durchgeführten Staubbiederschlagsmessungen, wird in dem mir vorliegenden Gutachten festgestellt.

Ich zitiere aus dem mir vorliegenden Gutachten: *„Es ist unverständlich, weshalb nicht auf die zahlreichen Eingaben des Herrn Janisch Rücksicht genommen wurde, um einen exakten Istwert amtswegig vor Ort zu erfassen. Wenn im Schreiben der BH Krems dargestellt wird, dass die Durchführung der Staubbiederschlagsmessungen amtswegig vollzogen wurden, und weshalb von einer Beteiligung von Anrainern und Betreibern abgesehen wurde ist dies im Widerspruch mit „VDI-Richtlinie 4280, Blatt 1, Herstellung des Planungskonzeptes von Immissionsmessungen“, wo das Schutzgut Mensch ausdrücklich dargestellt ist und schon aufgrund der vorgegebenen Aktenlage die Einbeziehung einer Messung im Grundstücksbereich Janisch geboten hätte“.*

„Weiters wird im Gutachten festgestellt, dass die Wahl der Aufstellungsorte der Sammelgeräte durch die NÖ. Landesregierung einerseits teilweise nicht den Erfordernissen der VDI 4320/2 andererseits auch nicht dem anlassgebundenen Sachverhalt entsprechen. Es ist nicht nachvollziehbar bei Vorliegen von mehr als 100 Beschwerden die Aufstellung an dieser Lokalität zu negieren“.

„Aufgrund der Nonkonformität der Aufstellungsorte der Staubsammeltöpfe unter der einschlägigen VDI-Richtlinie muss ein Großteil der Werte mangels an realer Relevanz einer geringen Gewichtung zugeordnet werden“.

Ich zitiere weitere interessante Feststellungen aus dem Gutachten: „Die Vorhaltung meinerseits, das Privatgutachten des SV DI Ryba wäre zur Festlegung der Standorte nicht berücksichtigt worden, führte zu einer Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 24.04.2013.

Diesbezüglich ergibt sich ein Widerspruch, zumal das „Privatgutachten“ von DI Martin Ryba ein Gerichtsgutachten im Auftrag des Gerichtes war.

Es wird moniert, dass im Zeitraum vom 01.07.2010 bis 30.11.2011, nach amtsinternen Informationen, die Windgeschwindigkeit über 5 m/s etwa 0,3 % ausmachten, die Kalmen bei fast 30% gelegen waren. Etwa 65 % der Messwerte lägen unter 3 m/s. Somit würde die Argumentation des Herrn Janisch, die bestimmten Messstellen für Staubniederschlag seien nicht repräsentativ, ins Leere gehen und die festgelegten Aufstellungsorte im Umfeld des Steinbruchs sehr wohl für eine korrekte Erfassung der Hintergrund- und Zusatzbelastung geeignet erscheinen.

Diesbezüglich wird ergänzt, dass nach Kenntnis des gefertigten Sachverständigen die Windgeschwindigkeits-messungen im Werk Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerke GmbH stattfinden würden. Dies ist jedoch keinesfalls im Hinblick auf die Messergebnisse der Bergerhoff-Messungen im Areal Janisch als Basis anzunehmen, sodass bis zum Beweis des Gegenteils die Aussage des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik bezweifelt werden muss“.

„Das Gutachten DI Martin Ryba wurde amtlicherseits nicht beurteilt oder kommentiert, obwohl eindeutig ein Verweis in Richtung § 180 StGB gegeben ist. Der ärztliche Amtssachverständige negiert die Möglichkeit von Gesundheitsgefährdungen im Hinblick auf Immissionen, obwohl es naheliegend wäre, die Qualität und Quantität des Staubes in Abhängigkeit der Korngrößen hygienisch zur Abschätzung zu bringen.“

Meine mehrmals geäußerte Vermutung, dass die von der Behörde durchgeführten Bergerhoff-Staubmessungen nicht geeignet sind, die tatsächlichen Staubimmissionen bei den Anrainern im Nahbereich der Steinbruch-Betriebsanlagen objektiv darzustellen, wurde hiermit bestätigt!

Wer bezahlt die Kosten der ganz offensichtlich ineffizienten Staubmessungen?

Wer übernimmt die Verantwortung?

Was gedenken Sie nun zu tun?

In der Hoffnung auf baldige Antwort verbleibe ich

mit besten Grüßen

Wolfgang Janisch

Schlossstraße 7

3508 Meidling

+ 43 (0) 650 710 24 99

wmjanisch@a1.net